



Ausführungsbestimmungen für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des Schweizer Schiesssportverbandes

Ausgabe 2021 - Seite 1

Reg.-Nr. 2.18.01 d

Die Kommission Breitensport des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) folgende Ausführungsbestimmungen (AFB):

1. Grundlagen

- Verordnung des Bundesrates vom 5. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, 512.31)
- Verordnung des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) vom 11. Dezember 2003 über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS, 512.311)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV (Dok 1.10.4020 d)

2. Grundsätzliches

- Die in Ziffer 1 genannten Schiessverordnungen bzw. RSpS regeln die Teilnahmeberechtigung für die Bundesübungen sowie für die Schiessanlässe des SSV, an welchen mit Ordonnanzwaffen und -munition geschossen wird.
- Alle übrigen Schiessanlässe des SSV sind bundesrechtlich nicht geregelt. Es gelten somit ausschliesslich die RSpS des SSV.
- Es wird im Zusammenhang mit Schiessanlässen des SSV weder unterschieden zwischen ausländischen Staatsangehörigen mit bzw. ohne Niederlassungsbewilligung noch zwischen Waffenarten oder Kalibern.
- Für die Teilnahme an Schiessanlässen durch ausländische Staatsangehörige sind die Ziffern 4, 5 und 6 dieser AFB massgebend.
- Dort wo Vereine Anlässe einmalig durchführen, die ein Bewilligungsverfahren gemäss Ziffer 3 nicht rechtfertigen, tragen diese die Verantwortung für eine korrekte Durchführung; dies betrifft insbesondere die Bereiche Sicherheit und Teilnahmeberechtigung nach Bundesrecht (z.B. Beachtung von Waffenrecht, Schiessverordnungen).
- Vereine, deren Mitglieder ganz oder mehrheitlich aus ausländischen Staatsangehörigen bestehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen des SSV.
- Es haben nur anerkannte Schiessvereine gemäss der Schiessverordnung, Artikel 19, Anspruch auf Leistungen des Bundes.

3. Bewilligungen

3.1 Grundsätzliches

Für die Erteilung der Bewilligung durch die kantonalen Militärbehörden bleiben die allenfalls notwendigen Bewilligungen für den Erwerb (dazu gehört auch die Gebrauchsleihe) und das Tragen von Waffen nach Waffengesetz¹ und Waffenverordnung² vorbehalten.

Die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde dient gleichzeitig als Legitimation für die Teilnahme an Wettkämpfen des SSV mit Ordonnanzwaffen und -munition.

Trainings und nicht bewilligungspflichtige Anlässe der Vereine sind - soweit Ordonnanzwaffen und -munition eingesetzt werden - den Bundesübungen und den Wettkämpfen des SSV gleichgestellt.

Soweit keine Ordonnanzwaffen und -munition eingesetzt werden ist für die Teilnahme an den übrigen Schiessübungen keine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde erforderlich.

3.2 Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung sind zu den Bundesübungen zugelassen, sofern dem Schiessverein von der kantonalen Militärbehörde eine entsprechende Teilnahmebewilligung erteilt wurde (Schiessverordnung, Artikel 12, Abs. 1, Bst b).

3.3 Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung mit Wohnsitz in der Schweiz sind zu den Bundesübungen zugelassen, wenn sie über eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates nach Artikel 9a^{1bis} des Waffengesetzes sowie eine Bewilligung der kantonalen Militärdirektion für die freiwillige Teilnahme an Bundesübungen verfügen (Schiessverordnung, Artikel 12, Abs. 2, Bst c).

Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in der Waffenverordnung (vgl. WV 514.541, Artikel 12) aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine eine befristete Ausnahmbewilligung der zuständigen kantonalen Behörden.

3.4 Bestimmungen für die Teilnahme von ausländischen Staatsangehörigen

Ausländische Staatsangehörige haben keinen Anspruch auf Bundesleistungen, sind aber zum Bezug von Kaufmunition berechtigt. Ihre Haftpflichtversicherung muss durch den Schiessverein gewährleistet sein (vgl. Schiessverordnung des VBS, Artikel 19).

3.5 Kontrollpflicht der Schützenvereine

Der Schützenverein, der ausländische Staatsangehörige mit oder ohne Niederlassungsbewilligung zu Bundesübungen und weiteren den Bundesübungen gleichgestellte Schiessen zulässt oder lizenziert, muss überprüfen, ob eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde vorliegt und deren Bewilligungsbedingungen eingehalten werden.

Schützenvereine, die einen ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung lizenzieren, sind für das Einhalten der entsprechenden Weisungen des SSV und des

¹ SR 514.54 Bundesgesetz der Bundesversammlung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

² SR 514.541 Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

Kantonal- oder Unterverbandes (z. B. Statuten, Weisungen zum Lizenzwesen) verantwortlich. Sie erfassen insbesondere die Ausländerbewilligung nach Ziffer 3.2 und 3.3 dieser AFB in der Verbands- und Vereinsadministration des SSV.

4. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 300m und Pistole 25/50m

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglieder eines SSV-Vereins sind und über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, sind unter Einhaltung der Lizenzpflicht an Schiessanlässen teilnahmeberechtigt.

4.1 Bundesübungen

Ausländische Staatsangehörige sind an den Bundesübungen 25/50/300m (obligatorische Programme sowie das Eidg. Feldschiessen) teilnahmeberechtigt, sofern sie die Bewilligungen der kantonalen Militärbehörden vorweisen können.

4.2 Jungschützenkurse

Ausländische Staatsangehörige sind nicht an Jungschützenkursen teilnahmeberechtigt.

Junioren ausländischer Nationalität können in einem parallel laufenden Nachwuchskurs Gewehr 300m ausgebildet werden (betr. Bewilligung vgl. Artikel 3 dieser AFB).

4.3 Sportliches Schiessen des SSV

(Regeln für Teilnehmer, Dok 1.10.4025, Artikel 2, Absatz 3)

Der SSV kann für einzelne Schiessanlässe abweichende Regelungen erlassen; sie werden in den jeweiligen Teilnahmebestimmungen vermerkt. Abweichungen regeln z.B. den Anteil an ausländischen Staatsangehörigen für Gruppen und Mannschaften sowie die Titel- und Auszeichnungsberechtigung.

Ausländische Staatsangehörige können an Eidg. Schützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines Schützenkönigstitels sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.

5. Teilnahme an Schiessanlässen Gewehr 10/50m und Pistole 10m

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können unter Einhaltung der Lizenzpflicht an

- a. allen Schiessanlässen der Disziplin Gewehr 10/50m und Pistole 10m teilnehmen; sie sind auszeichnungsberechtigt.
- b. Eidg. Sportschützenfesten teilnehmen, haben jedoch keinen Anspruch auf die Vergabe eines Schützenkönigstitels sowie der entsprechenden Spezialauszeichnung für diesen Wettkampf.

Der SSV kann für einzelne Verbandswettkämpfe einschränkende Regelungen erlassen (z.B. besondere Bedingungen für die Zulassung zu Finalwettkämpfen).

6. Meisterschaften

Ausländische Staatsangehörige, die Mitglied eines SSV-Vereins sind, können an den

- *Dezentralisierten Matchmeisterschaften* in allen Disziplinen und Altersstufen teilnehmen; sie sind auszeichnungsberechtigt.
- *Schweizermeisterschaften* nicht starten (keine Startberechtigung). Auf speziellen Wunsch können sie als Gäste (oder MQS) starten, sofern eine Startmöglichkeit durch das Scheibenangebot gegeben ist. In den Ranglisten werden sie als Gäste separat aufgeführt (ohne Rangierung und Auszeichnungsberechtigung).

Staatsangehörige des Fürstentums Liechtenstein sind gemäss den Regeln für Teilnehmer (Dok 1.10.4025), Artikel 2, Absatz 4, den Schweizern gleichgestellt (gelten nicht als Ausländer).

7. Teilnahme an Schiessanlässen durch Mitglieder ausländischer Vereine

Mitglieder von ausländischen Vereinen können unter folgenden Bedingungen an lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV teilnehmen:

- Es handelt sich um einen Anlass, der in den Teilnahmebedingungen keine entsprechenden Einschränkungen vorsieht.
- Das Mitglied verfügt über eine von seinem ausländischen Verein beantragte, vom SSV ausgestellte Lizenz (vgl. AFB für das Lizenzwesen [Dok 5.05.01]).
- Für die Rangierung bei Meisterschaften gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 6 dieser AFB sinngemäss.

8. Disziplinarwesen

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinarreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden AFB;

- ersetzen alle bisherigen Regelungen, insbesondere die AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Angehörigen an Wettkämpfen des SSV vom 30. November 2011;
- wurden vom Vorstand des SSV am 3. September 2020 genehmigt;
- treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Paul Röthlisberger
Vizepräsident